

Kurztitel

Tabakerzeugnis-Sicherheitsmerkmalverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 28/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

31.01.2019

Abkürzung

TabSMV

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Anbringung der Sicherheitsmerkmale an den Packungen**

§ 4. (1) Die Sicherheitsmerkmale an Packungen von Tabakerzeugnissen sind mit Hilfe einer der folgenden Methoden anzubringen:

1. Befestigen,
2. Aufdrucken,
3. Kombination aus Befestigen und Aufdrucken.

(2) Die Sicherheitsmerkmale werden an Packungen von Tabakerzeugnissen so angebracht, dass sie

1. die Identifizierung und Überprüfung der Echtheit einer Einzelpackung eines Tabakerzeugnisses während der gesamten Zeit ermöglichen, in der sich dieses auf dem Markt befindet, und
2. die Packung vor einem Austausch, einer Wiederverwendung oder einer sonstigen Veränderung schützen.

(3) Das Sicherheitsmerkmal muss auf der kleinsten Einzelverpackung angebracht sein.

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2019

Gesetzesnummer

20010564

Dokumentnummer

NOR40212652